

Inwil, 22. Dezember 2011

Finanzdirektion des Kantons Zug
Regierungsrat Peter Hegglin
Bahnhofstrasse 12
Postfach 1547
6301 Zug

Vorab per E-Mail an: info.fd@zg.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte (VSRI)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hegglin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. September 2011 und kommen der Einladung gerne nach, Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen zur oben genannten Verordnung darzulegen. Dabei gehen wir ausschliesslich auf Punkte bzw. Paragraphen ein, bei denen wir Ergänzungen bzw. Ihnen eine abweichende Regelung beliebt machen wollen.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst das Vorgehen des Regierungsrates, die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte, wie vorgesehen, in einer Verordnung zu regeln. Darüber hinaus teilen wir die Auffassung des Regierungsrates, dass dies nach Inkrafttreten der institutionellen Änderungen wie in der Auslage der Vernehmlassung dargelegt wird, erforderlich ist.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§2 Abs. 2:

Die Zuständigkeit für die Abwicklung des Antrages und die spätere Überwachung sollte unseres Erachtens bei der Finanzdirektion liegen.

Begründung: Damit soll sichergestellt werden, dass Investitionsbeiträge, welche unter die vorliegende Verordnung fallen, nach einem einheitlichen Standard bearbeitet sowie beurteilt werden und schliesslich zentral ausgelöst und überwacht werden.

§4 Abs. 1: Die Zuständigkeit für die Sicherung von Beiträgen an beweglichen Sachen sollte bei der Finanzdirektion liegen.

Begründung: Damit soll sichergestellt werden, dass Sicherungsmassnahmen nach einem einheitlichen Standard vorgenommen und umgesetzt werden. Überdies siedeln wir die Fachkompetenz in der Finanzdirektion an.

§10 Abs. 1: Eine Verwendungsdauer für Bauten und Immobilien von 30 Jahren erachten wir als zu kurz. Wir sprechen uns für eine Verwendungsdauer von 40 Jahren aus. Beiträge an Grundstücke (BKP 0) bleiben bei Zweckentfremdung stets rückzahlbar.

§14 Abs. 3 / §15: Sinngemäss entsprechend dem vorerwähnten Paragraphen sollte auch beim Verfahren bei Zweckentfremdung oder Veräusserung sowie beim Verzicht auf Rückforderung bei Veräusserung die Finanzdirektion involviert werden.

Die FDP.Die Liberalen ist sich bewusst, dass mit den vorerwähnten Vorschlägen Fragestellungen bezüglich direktionsübergreifender Kompetenzen entstehen. Wir sind diesbezüglich keinesfalls der Meinung, dass die Finanzdirektion in diesen Sachen in einen Status einer „Superdirektion“ erhoben wird. Wir stellen uns jedoch vor, dass die Finanzdirektion eine Fachverantwortung und die Überwachung im Sinne einer Querschnittfunktion übernimmt. Die abschliessende Verantwortung soll weiterhin bei den Departementsvorsteher/in verbleiben. Konkret ist es denkbar, einen zusätzlichen Paragraphen einzuführen, der dies regelt.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Vorschläge und Anmerkungen. Gerne hoffen wir, dass diese Eingang in die regierungsrätliche Vorlage finden.

Freundliche Grüsse



Andreas Kleeb
Präsident

Philippe Camenisch
Kantonsrat